

POLITISCHE GEMEINDEN SARGANSERLAND

Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe

In den Gemeinden im Sarganserland herrscht erhebliche Waldbrandgefahr. Die Gemeinderäte der Sarganserländer Gemeinden erlassen gestützt auf Art. 47 Abs. 1 Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.1; FSG) in Verbindung mit Art. 101 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; VRP) folgende Allgemeinverfügung:

1. Auf dem Gebiet der Politischen Gemeinden **im Sarganserland ist im Wald und in Waldesnähe das Entzünden von Feuer sowie das Wegwerfen von brennenden Streichhölzern und Rauchwaren ab sofort und bis auf Widerruf verboten.**
2. Einem Rekurs gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Rechtsmittelbelehrungen

Gegen Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung kann innert 14 Tagen seit Veröffentlichung beim Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St. Gallen, Oberer Graben 32, 9001 St.Gallen, schriftlich Rekurs erhoben werden.

Gegen Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung kann innert 5 Tagen seit Veröffentlichung beim Sicherheits- und Justizdepartement, Oberer Graben 32, 9001 St.Gallen, schriftlich Rekurs erhoben werden.

14. April 2025

Die Gemeinderäte von Pfäfers, Bad Ragaz, Vilters-Wangs, Mels, Sargans, Flums, Walenstadt, Quarten